

Bundesgerichtsurteil mit grossem Einfluss auf die Landwirtschaft (Steuerthematik)

Bundesgerichtsurteil vom 9. März 2020 (keine objektbezogene Abrechnung mehr)

Mit dem Bundesgerichtsurteil vom 9. März 2020 (2C_202/2017) wurde ein anderes Bundesgerichtsurteil vom 27. September 2017 (2C_708/2017) umgestossen. Seit dem Urteil aus dem Jahre 2017 musste die objektbezogene Abrechnung (kumulierte Abschreibungen) einzelner Gebäude beim Überführen oder beim Veräussern angewendet werden. Diese Praxis wurde mit dem neuen Urteil nun wieder verboten.

Bundesgerichtsurteil vom 9. März 2020 und 1. Mai 2020 (Verpachtung)

Eine endgültige Überführung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens, welche nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 18a aufgeschoben worden ist, kann entgegen der bisherigen Praxis gemäss Bundesgericht nicht mehr jederzeit erfolgen. Gemäss Bundesgerichtsurteil (BGE) 2C_255/2020 kann eine Überführung nur erfolgen, wenn eine technisch-wirtschaftliche Funktionsänderung vorliegt.

Dann gab es noch ein zweites BGE 2C_332/2019. Neu muss im Falle einer vollumfänglichen Verpachtung des gesamten Geschäftsvermögens, sowie bei teilweiser Überführung ins Privatvermögen mit dem im Geschäftsvermögen verbleibenden und verpachteten Aktiven, geprüft werden, ob das Nettoeinkommen in der Folge kleiner ausfällt als die BVG-Eintrittsschwelle (CHF 21'330.-- im 2020). Sofern das Nettoeinkommen tiefer liegt, mit Nettoeinkommen meint man das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, wird die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und die realisierten stillen Reserven sind als Liquidationsgewinn zu versteuern.

Offen bleibt die Vielzahl an Steuerpflichtigen, die aufgrund des neuen BGE von einer Liquidationsgewinnbesteuerung ausgeschlossen werden, da die bei der Verpachtung realisierten stillen Reserven nach damaliger Praxis nicht als Liquidationsgewinn gemäss DBG Art. 37b besteuert werden konnten.

Brugg, 14. Oktober 2020 | Bundesgerichtsurteil mit grossem Einfluss auf die LW.docx